

Das Kopernikus-Projekt SynErgie

STELLUNGNAHME ZUR KONSULTATION DER ORIENTIERUNGSPUNKTE DER BNETZA ZU DEN INDUSTRIENETZENTGELTEN

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Stellungnahme zur Konsultation der Orientierungspunkte der BNetzA zu den Industrienetzentgelten

Zu den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 22. April 2026 veröffentlichten Orientierungspunkten für die Weiterentwicklung der Industrienetzentgelte nimmt das vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) von 2016 bis 2026 mit über 100 Mio. € geförderte **Kopernikus-Projekt SynErgie** – Synchronisierte und energieadaptive Produktionstechnik zur flexiblen Ausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende **Energieversorgung** – nachfolgend Stellung. Das Kopernikus-Projekt SynErgie hat zum Ziel, innerhalb von zehn Jahren, im Einklang mit rechtlichen und sozialen Aspekten, alle technischen Voraussetzungen zu schaffen und Handlungsempfehlungen für marktseitige Voraussetzungen abzuleiten, um den Energiebedarf der deutschen Industrie mit dem fluktuierenden Energieangebot zu synchronisieren. SynErgie trägt damit in Deutschland zu einer gesellschaftlich akzeptierten sowie kosteneffizienten Energiewende auf Basis erneuerbarer Energien bei und unterstützt den Green Industrial Deal der Europäischen Union.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie **begrüßt die vorgestellten Orientierungspunkte** und den präsentierten **Weiterentwicklungsvorschlag** eines kombinierten Anreizes zur Erbringung netz- und marktdienlicher Flexibilität. Im Folgenden fassen wir kurz die Kernaussagen unserer Stellungnahme zusammen.

Key Takeaways der Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der BNetzA	
»	Die BNetzA hat den dringenden Handlungsbedarf erkannt, Flexibilitätshemmnisse in der gegenwärtigen Netzentgeltsystematik zu beseitigen und in positive Anreize zu überführen. SynErgie unterstützt den mit der Netzentgeltreform AgNes eingeleiteten Paradigmenwechsel bei der intensiven Netznutzung sowie die Reformvorschläge der BNetzA nachdrücklich.
»	Die auch von SynErgie vorgeschlagenen Pilotprojekte zu den Industrienetzentgelten ermöglichen die Erprobung verschiedener Reformoptionen und liefern wichtige Erkenntnisse für die Ausgestaltung eines geeigneten Sondernetzentgelts vor der bundesweiten Einführung.
»	SynErgie begrüßt, dass die BNetzA in ihrem weiterentwickelten Vorschlag nunmehr eine Kombination aus Markt- und Netzsignalen vorsieht. Etwas überraschend ist, dass bereits vor der Evaluation der Pilotprojekte grundlegende Änderungen an den Modellen A und B vorgenommen wurden.
»	Die neuen Sondernetzentgelte sollten eine langfristige Planungssicherheit von mindestens zehn bis fünfzehn Jahren bieten, um bisher aufgeschobene Investitionen in Defossilisierung, Elektrifizierung und Bivalenz zu ermöglichen, ausreichende Übergangszeiträume gewähren und zugleich klare Anreize schaffen, frühzeitig auf das neue Sondernetzentgelt zu wechseln.
»	Neue sowie mit dem Ziel der Defossilisierung bereits getätigte Investitionen in Elektrifizierungsmaßnahmen in großem Maßstab und in erneuerbare Energien von Industrieunternehmen dürfen durch eine Neuregelung der Sondernetzentgelte nicht konterkariert werden.
»	Wird Flexibilität über Batterie-Energiespeichersysteme erbracht, müssen diese nicht nur hinter den Netzanschlusspunkten, sondern auch an anderer Stelle im Netz möglich sein, sofern der Netzbetreiber deren Äquivalenz bestätigt.
»	Die BNetzA sollte zudem prüfen, ob eine weiterentwickelte atypische Netznutzung für Industrieunternehmen, ggf. mit einem klaren Übergang zu den neuen Sondernetzentgelten, nicht doch langfristig einen wichtigen Beitrag zur systemdienlichen Flexibilisierung leisten kann.

Der Paradigmenwechsel bei den Entgelten für die Industrie und das Gewerbe schreitet voran.

Im Vorfeld des Expertenaustauschs zum Thema Industrienetzentgelte, der am 30. April 2026 stattfand, hat die Große Beschlusskammer der BNetzA Orientierungspunkte zu den gegenwärtigen Sachstandsüberlegungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der Industrienetzentgelte veröffentlicht. Hintergrund ist, dass die aktuellen Tatbestände des § 19 Abs. 2 StromNEV unter den sich im Zuge der Energiewende verändernden Rahmenbedingungen kaum noch die eigentlich intendierte Wirkung entfalten und teils gravierende Fehlanreize für das Verbrauchsverhalten besonders intensiver Netznutzer setzen. Das Ziel der Reform besteht darin, einen Anreiztatbestand zu entwickeln, der Netzentgeltrabatte für die Erbringung systemdienlicher Flexibilität¹ vorsieht und somit die Effizienz des Energieversorgungssystems steigert. Gleichzeitig werden im Zuge der Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) auch die grundlegenden Komponenten der allgemeinen Netzentgeltsystematik überarbeitet, welche die Grundlage für die Sondernetzentgelte bilden. Das Kopernikus-Projekt SynErgie unterstützt ausdrücklich das transparente und ergebnisoffene Vorgehen der BNetzA sowie die vielfältigen Möglichkeiten zur Konsultation und bedankt sich für den konstruktiven Austausch sowie die Einladung zum Expertenaustausch am 30. April 2026. Wie bereits in diesem Impulsvortrag skizziert, nimmt das Kopernikus-Projekt SynErgie zu den vorgestellten Orientierungspunkten der allgemeinen Netzentgeltsystematik sowie zu den Sondernetzentgelten für Industrie und Gewerbe nachfolgend Stellung.

Die allgemeinen Netzentgelte für das Gewerbe und die Industrie sollten Investition in und den Einsatz von Energieflexibilität auf breiter Basis fördern.

Im Rahmen der AgNes-Expertenworkshops im Dezember 2025 hat die BNetzA ein Grundmodell zur Diskussion gestellt, das die Weiterentwicklung der Berechnungssystematik der allgemeinen Netzentgelte und damit auch der Bemessungsgrundlage für die Netzentgeltreduktionen zum Gegenstand hat. Künftig ist vorgesehen, den Leistungspreis durch einen Kapazitätspreis zu ersetzen. Wie bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen betont, begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie diese Reform, da die bisherige Bepreisung nach der Jahresspitzenlast stark flexibilitätshemmend wirkte und wirkt. Durch die Aufteilung des Arbeitspreises in einen günstigeren AP1 und einen teureren AP2 sowie die Einführung eines Kapazitätspreises wird die Erbringung systemdienlicher Flexibilität nicht länger bestraft, während der Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der Netzkapazität zugleich erhalten bleibt. Wir bewerten diesen Reformvorschlag als zukunftsweisend und begrüßen, dass im Rahmen des digitalen Informationstermins am 27. Mai 2026 bereits Bandbreiten zur Parametrierung der einzelnen Netzentgeltkomponenten vorgestellt wurden². Als Nachfolgeregelung für das Pooling unterstützt SynErgie – wie von der BNetzA auf den Seiten 2 und 3 des Orientierungspunktepapiers als naheliegend bezeichnet – eine gemeinsame Kapazitätswahl und -nutzung durch verschiedene Entnahmestellen desselben Netznutzers. Hierfür sollte aber künftig weder derselbe Netzknoten noch eine galvanische Verbindbarkeit verlangt werden, um z. B. Werkserweiterungen eines erfolgreichen Unternehmens „auf der anderen Straßenseite“ nicht unwirtschaftlich zu machen.

¹ In Anlehnung an das [Kopernikus-übergreifende Diskussionspapier zur Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik](#) definieren wir systemdienliche Flexibilität als die Flexibilitätsbereitstellung, die sowohl die aktuelle Einspeisung aus erneuerbaren Energien (marktdienliches Verhalten) als auch die lokalen Netzkapazitäten (netzdienliches Verhalten) berücksichtigt.

² Das Grundmodell mit dem Kapazitätspreis (KP) und zwei Arbeitspreisen (AP1, AP2) wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollten abrupte Umverteilungseffekte - welche stromintensive Industrieunternehmen besonders treffen würden und in Folge auch das Industrienetzentgelte im Vergleich zum Status Quo erheblich ansteigen lässt - unbedingt vermieden werden.

Zugleich betonen wir die Notwendigkeit, dass sämtliche investitionsrelevanten Festlegungen der einzelnen Netzentgeltkomponenten spätestens bis Q3/2027 getroffen worden sein müssen, um bisher aufgeschobene Investitionen in Defossilisierung, Elektrifizierung und Bivalenz zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung, ob ein AP3 für die energieintensive Industrie mit Sondernetzentgelten eingeführt wird oder nicht, da eine Entscheidung oder Änderung nach Q3/2027 weiterhin Investitionsentscheidungen verzögern würde. Nach Auffassung von SynErgie sollte der AP3 für Unternehmen mit Sondernetzentgelten nicht zur Anwendung kommen, denn: Erstens ist allein der Standort eines Industrieunternehmens ausschlaggebend dafür, ob sich für Industriekunden eine Be- oder Entlastung aus den vorzeichen-gerechten dynamischen Netzentgelten ergibt. Zweitens würden diese durch die Rabattierung ohnehin verwässert, so dass sie anders als intendiert wirken würden. Drittens müssen Unternehmen mit Sondernetzentgelten in der Neuregelung bereits markt- und netzdienliche Flexibilitätsleistungen erbringen, die durch dynamische Netzentgelte verkompliziert werden würden. Viertens soll über deren konkrete Ausgestaltung erst im Jahre 2031 entschieden werden. Die Entscheidung über die Sondernetzentgelte fällt allerdings bereits im kommenden Jahr. Mithin würde die zeitlich sequenzierte Entscheidungslogik zu Planungsunsicherheiten bei den Unternehmen und damit weiterhin zum Aufschieben von Investitionsentscheidungen führen. Für zukunftsgerichtete Unternehmensentscheidungen ist es aber von zentraler Bedeutung, dass die BNetzA spätestens im 3. Quartal 2027 eine langfristig verlässliche Planungsgrundlage – und damit auch zur Frage der dynamischen Netzentgelte für intensive Netznutzer – schafft.

Den Ausführungen des Orientierungspunktepapiers auf Seite 7 ff., dass „gewichtige Gründe dafür [sprechen], für energieintensiver Verbraucher eine Ausnahme zu treffen“, stimmen wir aus diesen Gründen nachdrücklich zu.

Die Pilotprojekte ermöglichen die Erprobung verschiedener Reformoptionen und liefern Erkenntnisse für die Entwicklung eines geeigneten Sondernetzentgelts vor der bundesweiten Einführung.

Mit Blick auf die Reform des Sondernetzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie ausdrücklich die Entscheidung der BNetzA, die hervorgebrachten Anregungen und Empfehlungen hinsichtlich einer praxisnahen Erprobung der neuen Industrienetzentgelte aufzugreifen und deutschlandweit Pilotprojekte zu initiieren. Aus unserer Sicht bieten die Tests eine wichtige Voraussetzung, um fundierte Erkenntnisse über die heute bereits verfügbare und unter entsprechenden regulatorischen Rahmenbedingungen auch tatsächlich genutzte industrielle Energieflexibilität der Testunternehmen zu gewinnen und gleichzeitig Erfahrungswerte hinsichtlich der organisatorischen Abläufe zwischen allen Stakeholdern zu sammeln. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Einbezug verschiedener Unternehmen aus mehreren Branchen. Für die Auswertung der Testergebnisse und die Ableitung von konkreten Implikationen ist jedoch zu beachten, dass die teilnehmenden Unternehmen bereits über hinreichende Flexibilitätspotenziale und langjährige Erfahrungen im Bereich der Flexibilitätsvermarktung verfügen und insofern nicht als Maßstab für die breite energieintensive Industrie herangezogen werden sollten. Zudem können sich – wie bereits an verschiedenen Stellen im AgNes-Prozess hervorgehoben – die Rahmenbedingungen zur Bereitstellung von Flexibilität und damit die Flexibilitätspotenziale von Unternehmen innerhalb einer Branche oder sogar zwischen unterschiedlichen Werken desselben Unternehmens erheblich unterscheiden. Bei der Übertragbarkeit der Testergebnisse auf andere Branchen und Unternehmen ist deshalb Vorsicht geboten, wie im BNetzA in ihrem Orientierungspunktepapier auf Seite 7 ff. zutreffend ausgeführt; gleichwohl liefern die Tests wertvolle praktische Erkenntnisse für die Neugestaltung der Sondernetzentgelte.

Die zeitliche Begrenzung der Pilotphase mit den ausgewählten Unternehmen ist grundsätzlich angemessen, um die Testerkenntnisse im Anschluss umfassend zu evaluieren und in die Entwicklung einer finalen Festlegung einfließen zu lassen. Entscheidend ist jedoch, dass anders als bei der Festlegung BK4-22-089 die Unternehmen auch nach dem Ende des Pilotvorhabens nicht in die Bandlastregelung zurückfallen, sondern für sie ab 1. Januar 2027 bis zum Inkrafttreten der Neureglung am 1. Januar 2029 eine flexibilitätsermöglichende Übergangsregelung vorgesehen wird. Wir sprechen uns dafür aus, dass eine derartigen Übergangsregelung spätestens Anfang 2028 auch für bereits heute schon flexible und interessierte Unternehmen und Abnahmestellen geöffnet werden sollte.

Die BNetzA hat erkannt, dass ein netzdienliches Verhalten neben einer Marktkomponente auch die Berücksichtigung der Netzsituation erfordert.

Mit den im September 2025 präsentierten Reformoptionen (A, B und C) sowie der ursprünglichen Idee, separate Pilotvorhaben zu den drei Optionen zu initiieren, hat die BNetzA im bisherigen AgNes-Prozess Markt- und Netzkomponenten stets voneinander getrennt betrachtet. In unseren Stellungnahmen haben wir insbesondere im Hinblick auf eine spotmarktorientierte Flexibilisierung darauf hingewiesen, dass eine reine Ausrichtung von Sondernetzentgelten an Marktsignalen ohne die Berücksichtigung der (regionalen) Netzsituation engpassverschärfend wirken kann. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die BNetzA die entsprechenden Impulse aufgegriffen hat und ihr weiterentwickelter Vorschlag nunmehr eine Kombination aus Markt- und Netzsignalen vorsieht. Dennoch ist der neue Vorschlag zum aktuellen Zeitpunkt etwas überraschend: Obwohl die initiierten Pilotvorhaben vorrangig auf die Erprobung einer rein marktorientierten Flexibilisierung ausgerichtet sind, wird bereits vor Evaluation der Pilotergebnisse eine grundlegende Abweichung von den für die Tests vorgeschlagenen Modelle A und B vorgenommen. Die getesteten Regelungen scheinen – zumindest gemäß Orientierungspunktepapier folgend – nicht eigenständig weiterverfolgt zu werden, sondern lediglich als Bestandteil in das neue „Hybridmodell“ einzufließen.

Mit dem neuen Vorschlag soll ein netzdienliches Verhalten in Reaktion auf prognostizierte Netzengpässe und marktdienliches Verhalten in Reaktion auf hohe Preisausschläge verknüpft und auf Zeiträume mit dem höchsten gesamtsystemischen Nutzen konzentriert werden. Ein netzdienliches Verhalten soll nur in angespannten Netz- oder Systemsituationen erfolgen. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Branchenworkshops diskutierten und von den ÜNBs ins Spiel gebrachten 200 Stunden, in denen ein netzdienlicher Flexibilitätseinsatz dazu beitragen kann, kritische Netzsituationen zu entschärfen. Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass VNBs die Möglichkeit gewährt wird, das Signal der ÜNBs auf Basis der lokalen Netzgegebenheiten zu überstimmen. Die Umsetzbarkeit und Effektivität eines solchen Instruments, insbesondere hinsichtlich der Prognostizierbarkeit kritischer Netzengpässe sowie die Kommunikation zwischen ÜNB und VNB, gilt es in der Praxis zu erproben. In allen übrigen Zeiträumen ohne netzseitige Restriktionen auf Übertragungs- und Verteilnetzebene sollte den Unternehmen eine freie Reaktion auf Marktsignale ermöglicht werden, um marktdienliche Flexibilität zu erbringen, und lediglich grundlegende Rahmenbedingungen auferlegt werden (wie z. B. das Erreichen einer bestimmten Flexibilitätsskennzahl innerhalb einer Abrechnungsperiode). Weiterhin unterstützen wir ausdrücklich die Ankündigung von Toleranzzeiten und einer künftigen Ermittlung auf monatlicher statt kalenderjährlicher Basis, sodass Unternehmen, welche die vereinbarte Flexibilität in einem Monat nicht erbringen können, nicht den Anspruch auf das Entgeltrabatt für das gesamte Jahr verlieren.

Mit Blick auf die Reaktion auf Marktsignale stellt die BNetzA zur Diskussion, ob eine Begrenzung marktdienlicher Flexibilität auf angespannte Marktsituationen durch die Definition von Preisschwellen sinnvoll wäre, oberhalb bzw. unterhalb derer eine Lastflexibilisierung als marktdienlich gilt. Als weitere Option nennt die Regulierungsbehörde Beschränkung auf Tage mit besonders ausgeprägten untertägigen Preisspreads. Aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie sollten Einschränkungen zur Erbringung marktdienlicher Flexibilität möglichst geringgehalten werden, da Industrieunternehmen für ihre Wettbewerbsfähigkeit einem starken ökonomischen Anreiz unterliegen, ihre Strombezugskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Rahmenbedingungen zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Unternehmen ihre Flexibilität auch ohne konkrete Vorgaben zu Einsatztagen oder Preisspreads vorrangig dann am Markt einsetzen, wenn dies unter Abwägung von Opportunitäten – etwa des Gaseinsatzes im Falle einer bivalenten Dampfproduktion – zu einer Reduktion der Energiekosten beiträgt. In Anlehnung an die derzeitigen Pilotprojekte sollten den Unternehmen daher lediglich grundlegende Rahmenbedingungen auferlegt werden, um die Erfüllung objektiv bewertbarer Kriterien sicherzustellen.

Die im Rahmen des Expertenworkshops skizzierte Berechnungsformel, wonach sich die Höhe der Netzentgeltreduktion aus einem Basisrabatt ergibt, zu dem Faktoren für die Flexibilitätshöhe, Dauer und die Vorlaufzeit addiert werden, erscheint grundsätzlich geeignet, die Bereitstellung systemdienlicher Flexibilität zu adressieren. Für die Parametrierung des Vorschlags ist jedoch eine Ausgestaltung von Vorlaufzeiten, Erbringungsdauer und Flexibilitätshöhe entscheidend, welche die realistische Erfüllung der Anforderungen durch einen Großteil der energieintensiven Unternehmen auch perspektivisch gewährleistet. Gerade der Dreiklang aus (sehr) kurzen Vorlaufzeiten, möglichst hohen Flexibilitäten und langer Erbringungsdauer kann selbst bei der Installation eines Batteriespeichers schwierig zu erfüllen sein. Eine der wenigen Flexibilitäten, welche die genannten Kriterien ohne größere Herausforderungen, branchenunabhängig und über eine längere Zeit wie z. B. eine kalte Dunkelflaute erfüllen kann, sind bivalent betriebene Prozesse. Es gibt jedoch vielfältige weitere Flexibilitäten, auch innerhalb von Produktionsprozessen, die nicht grundsätzlich benachteiligt werden sollten, etwa weil deren zeitliche Verfügbarkeit oder Reaktionsfähigkeit gegenüber Bivalenztechnologien begrenzt ist. Viele der gerade in den Haupt- und insbesondere Nebenprozessen gehobenen Flexibilitäten stehen eher kurzfristig zur Verfügung, können jedoch zusammengekommen perspektivisch auch einen wesentlichen Beitrag leisten. Insofern sollten bereits bestehende Flexibilitäten in einer künftigen Berechnungsformel ausreichend gewürdigt werden. Zur Untermauerung der Relevanz industrieller Flexibilität fügen wir die Ergebnisse der SynErgie-Flexibilitätshochrechnung bei, in der sowohl die heutigen Flexibilitätspotenziale der deutschen Industrie analysiert und hochgerechnet wurden als auch die zusätzlich perspektivisch hebbaren Flexibilitäten berechnet wurden, sofern die richtigen Anreize gesetzt werden und dadurch Flexibilitätsinvestitionen wirtschaftlich werden. Bereits heute bestehen in der deutschen Industrie erhebliche Flexibilitätspotenziale, die perspektivisch gesteigert werden können und im Rahmen der Berechnungsformel zwingend berücksichtigt werden sollten.

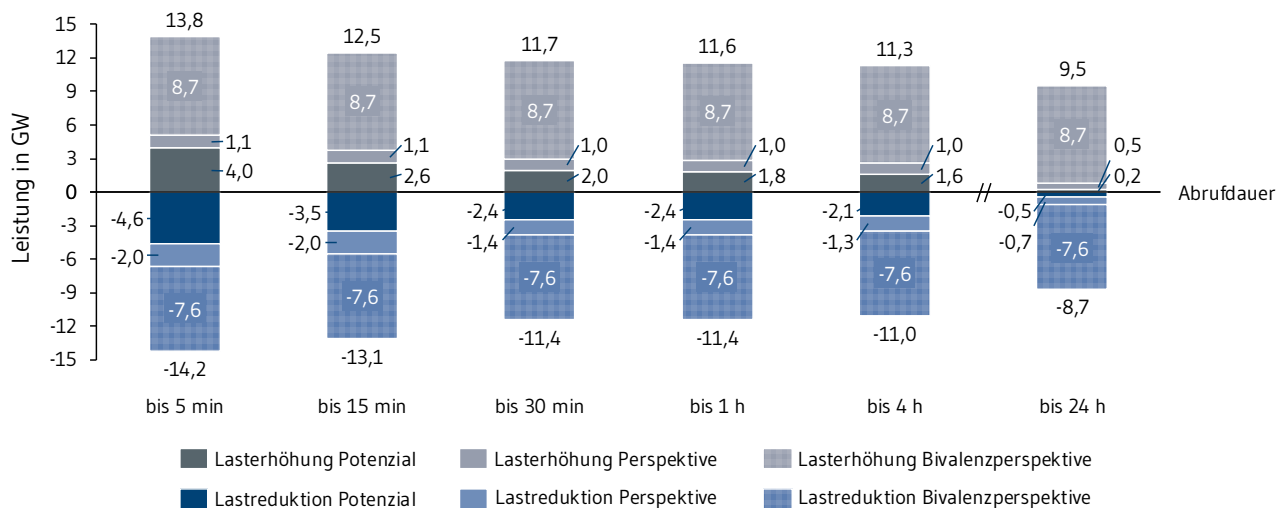


Abbildung 1: Flexibilitätpotenziale in der deutschen Industrie, abhängig von der Haltedauer und Richtung der Lastanpassung.

Bei der Frage nach der Höhe der zu erbringenden Flexibilität schlägt die BNetzA eine Staffelung vor, um den heterogenen Voraussetzungen der Flexibilitätserbringung Rechnung zu tragen. Von einer derartigen Ausgestaltung raten wir jedoch ab, da diese Sprungstellen in der Netzentgeltfunktion zur Folge hätte. Stattdessen erscheint eine Abbildung über eine kontinuierliche Funktion innerhalb eines zu definierenden Korridors mit unterer und oberer Grenze sachgerecht. Wie bereits in unserem Weiterentwicklungsvorschlag³ präsentiert, ließe sich die Problematik der Stufenfunktionen durch die Einführung eines Flexibilitätsbands überwinden. Je nach Festsetzung der oberen und unteren Grenzen könnte so eine größere oder kleine Bandbreite erzielbarer Netzentgeltreduktionen ermöglicht werden. Unabhängig von der konkreten Parametrierung sind wir der Auffassung, dass die Neuregelung der individuellen Netzentgelte für alle Unternehmen gleichermaßen gelten sollte. Hinsichtlich der Entscheidung über die anzulegende Referenzlast (vgl. Orientierungspunktepapier, S. 17) erachten wir die in den Pilotvorhaben angewandte ex-post-Betrachtung als zielführend, die auf der Bildung von Durchschnittslasten für das Bezugsverhalten der Verbraucher außerhalb der Lastabweichungen basiert. Diese Variante bietet zugleich den Vorteil, dass ihre Praxistauglichkeit im Rahmen einer Reihe von Pilotvorhaben erprobt werden kann und damit eine fundiertere Entscheidungsgrundlage geschaffen wird. Erweist sich die in den Pilotvorhaben angewandte Referenzlastermittlung als praxistauglich, sollte sie u. E. auch für die Neuregelung übernommen werden.

Zusammenfassend stellt der weiterentwickelte Vorschlag zwar einen weiteren wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, und wir bewerten die skizzierte Zielsetzung ausdrücklich als sehr positiv. Gegenüber den am 19. Februar 2026 veröffentlichten Orientierungspunkten zu den Pilotvorhaben ist er jedoch deutlich weniger ausdifferenziert und bedarf daher einer Konkretisierung. Bei dieser sollten die Ergebnisse der Pilotvorhaben berücksichtigt werden, um die Praxistauglichkeit der Regelungen sicherzustellen. Hierbei weisen wir gerne darauf hin, dass im Rahmen der SynErgie-Verlängerung zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Tests der neuen Industrienetzentgelte die entsprechenden Pilotvorhaben fortlaufend wissenschaftlich begleitet und die erhobenen Daten systematisch ausgewertet werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können einen fundierten Beitrag zur Konkretisierung des Reformvorschlags leisten und werden der Bundesnetzagentur auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt.

³ Kopernikus-Projekt SynErgie (2025): Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik und Reform industrieller Netzentgelte. Diskussionspapier. https://synergie-projekt.de/wp-content/uploads/2025/01/Weiterentwicklung-der-Netzentgelte_final.pdf.

Die neuen Sondernetzentgelte sollten eine langfristige Planungssicherheit bieten, ausreichende Übergangszeiträume gewähren und zugleich klare Anreize schaffen, frühzeitig auf das neue Sondernetzentgelt zu wechseln.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie befürwortet ausdrücklich, die derzeitigen Sondernetzentgelte nicht unmittelbar zum 31. Dezember 2028 außer Kraft zu setzen, sondern eine Übergangsfrist vorzusehen, die insbesondere weniger flexiblen Unternehmen die Vorbereitung auf die Neuregelung ermöglicht und sukzessive zukunftsgerichtete Investitionen in Energieflexibilität zu tätigen. Entscheidend ist hierfür die Ausgestaltung der Übergangsregelung, die Anreize für Unternehmen bereitstellen soll, nicht in der Bandlast zu verbleiben, sondern schrittweise auf das neue Sondernetzentgelt zu wechseln. So könnten die Flexibilitätsanforderungen im ersten Jahr bewusst niedriger angesetzt und über die angedachte dreijährige Übergangszeit schrittweise erhöht werden, sodass frühestens zum 1. Januar 2032 oder wie von uns vorgeschlagen erst im fünften Jahr nach Einführung die diskutierte Flexibilitätsanforderung von 3 % greift und weniger flexible Unternehmen mit Beginn der Neuregelung ab 2029 nicht überfordert werden. Diesen Ansatz haben wir bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen präsentiert und sie ist auch in Option B des Diskussionspapiers der BNetzA vom 24. September 2025 festgehalten.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Flexibilitätsanforderungen und der Übergangsregelung ist es aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie entscheidend, eine langfristig verlässliche Nachfolgeregelung für § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV zu schaffen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die BNetzA sollte in ihre Festlegung aufnehmen, dass die Neuregelungen für mindestens zehn bis fünfzehn Jahre Bestand haben und keine grundlegenden Anpassungen vorgenommen werden. Die Gültigkeit der Regelungen sollen zeitnah geklärt werden, damit Unternehmen je nach Größe nicht weiterhin sinnvolle Investitionen in Höhe ein- bis zweistelliger Millionenbeträge aufschieben, sondern in die Flexibilisierung von Prozessen und Querschnittstechnologien investieren.

Neue sowie mit dem Ziel der Defossilisierung bereits getätigte Investitionen in Elektrifizierungsmaßnahmen in großem Maßstab und erneuerbare Energien von Industrieunternehmen dürfen durch eine Neuregelung der Sondernetzentgelte nicht konterkariert werden.

Unternehmen stehen zunehmend vor der Herausforderung, ihre Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfähigkeit langfristig zu sichern und zugleich durch Defossilisierungs- und Elektrifizierungsinvestitionen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität zu leisten. Ein Hebel zur Defossilisierung der (energieintensiven) Industrie und des produzierenden Gewerbes ist die Reduzierung fossiler Energieträger bei der Wärme- und Dampferzeugung durch Elektrifizierung. Damit die Elektrifizierung jedoch wirtschaftlich ist, bedarf es individueller Netzentgelte, da sich andernfalls Investitionen in Bivalenz und Elektrifizierung – und damit die Erschließung wichtiger zusätzlicher Flexibilitätspotenziale – nicht lohnen und es beim Einsatz von Gas verbleibt. Im bisherigen Bandlastsystem können unterjährig in Betrieb genommene Elektrifizierungsmaßnahmen jedoch dazu führen, dass Unternehmen bestraft werden, weil die neuen Prozesse Anfahrprozesse durchlaufen und somit nicht unmittelbar eine hohe Auslastung erreichen können. In der Vergangenheit haben Unternehmen daher nicht selten von derartigen Investitionen Abstand genommen. Ursächlich ist die Definition der Benutzungsstunden, die mit der Reform des Sondertatbestands entfällt. Im Zuge der Neuregelung sollte darauf geachtet werden, dass keine neuen Hemmnisse für die Elektrifizierung entstehen. Wir sehen allerdings die Herausforderung, dass Elektrifizierungshemmnisse auch im Rahmen der Neuregelung fortbestehen könnten. Investiert ein Unternehmen etwa in die Elektrifizierung eines bislang erdgasbasierten und unflexiblen Prozesses, der aufgrund technischer Restriktionen auch im Strombetrieb nicht hinreichend flexibilisierbar ist, erhöht sich zunächst dessen Netzstrombezug. Aus der gestiegenen

Last resultieren entsprechend höhere Flexibilitätsanforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Inanspruchnahme individueller Netzentgelte ist. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, wären ergänzende Investitionen in spezifische Flexibilisierungsmaßnahmen erforderlich, wodurch sich unter Umständen die erforderliche Gesamtinvestition als nicht wirtschaftlich erweisen kann. Vergleichbares gilt für Unternehmen, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Netzentgeltreduktionen bereits solche Maßnahmen zur Elektrifizierung in großem Maßstab umgesetzt haben und nun vor der Herausforderung eines hohen Strombezugs bei gleichzeitig geringer Flexibilität stehen. Eine Neugestaltung der Sondernetzentgelte darf solche Investitionen in Elektrifizierungsmaßnahmen zur Erreichung von Defossilisierungszielen nicht behindern oder gar bestrafen. Vor diesem Hintergrund sollte Unternehmen bei Elektrifizierungsinvestitionen, die im Rahmen von Förderprogrammen wie der vom BMWF unterstützten Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) in erheblichem Umfang zu Gaseinsparungen führen, jedoch aufgrund der Prozessbedingungen keine Flexibilisierung ermöglichen, die Möglichkeit des Herausrechnens aus dem Referenzlastgang eingeräumt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser mit der Elektrifizierungsinvestition einhergehende Strombezug über ein Messkonzept nachweisbar ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Niederspannungsebene für Elektroautos oder Wärmepumpen im Rahmen von Modul 2 des § 14a EnWG aufgrund von Gas- bzw. Heizöleinsparungen Netzentgeltreduktionen von 60 % ohne Flexibilitätsanforderungen gewährt werden, sollte dies im Falle von Elektrifizierungsinvestitionen im industriellen Maßstab, die mit erheblichen fossilen Einsparungen verbunden sind, ebenfalls gelten, um derartige Investitionen wirtschaftlich zu ermöglichen.

Investitionen in EE-Anlagen sowohl hinter als auch vor den Netzanschlusspunkten (einschließlich EE-PPA-Strukturen) sollten als Gegenleistung für ein Industrienetzentgelt anerkannt werden, da sie der Markintegration Erneuerbarer Energien dienen und der Stromverbrauch des Unternehmens darauf abgestimmt ist. Darüber hinaus dürfen sie für die Berechnung und den Nachweis der Flexibilitätserbringung nicht zu Nachteilen führen. Eine reine Bewertung der erbrachten Flexibilität anhand des Netzlastgangs an der Abnahmestelle würde sowohl bestehende solche EE-Anlagen benachteiligen und insbesondere wünschenswerte Investitionen in neue solche EE-Anlagen hemmen. Das Kopernikus-Projekt SynErgie schlägt daher vor, die hinter dem/den Zähler/n liegende Einspeisung eigener EE-Anlagen vom Lastgang an dem/den Netzverknüpfungspunkt/en der Unternehmen abzuziehen – unabhängig davon, ob sich diese auf dem Betriebsgelände befinden oder per Direktleitung ohne Nutzung des öffentlichen Netzes dort einspeisen. Dieser (fiktive) Netto-Lastgang sollte schlussendlich die Flexibilitätsanforderungen erfüllen.

Wird Flexibilität über Batterie-Energiespeichersysteme erbracht, müssen diese nicht nur hinter den Netzanschlusspunkten, sondern auch an anderer Stelle im Netz möglich sein, sofern der Netzbetreiber deren Äquivalenz bestätigt.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt grundsätzlich, dass die BNetzA die Verwendung von Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) zur Flexibilitätsbereitstellung ermöglicht. Dabei möchten wir betonen, dass BESS nicht nur dann berücksichtigt werden sollten, wenn diese sich unmittelbar am Standort des Letztverbrauchers befinden (sogenannte Behind-the-Meter (BTM)-BESS), sondern auch dann, wenn der zuständige Netzbetreiber auf der Spannungsebene des/der Unternehmensanschlüsse bestätigt, dass eine andere Netzlokation eines dem Unternehmen zurechenbaren Front-of-the-Meter (FTM)-BESS mindestens genauso netzdienlich ist wie der/die Netzverknüpfungspunkt/e des Unternehmens. In solchen Fällen sollte dieser FTM-BESS-Lastgang hinzuaddiert werden und als Grundlage zur Erfüllung der Flexibilitätsanforderungen anerkannt werden, da hierdurch ein nachweislicher Beitrag zur Systemdienlichkeit in mindestens gleicher Höhe eines BTM-BESS geleistet wird.

Atypische Netznutzung – (K)ein Modell für die Zukunft?

Die Ankündigung und konkrete Erwägung, die atypische Netznutzung Ende 2028 auslaufen zu lassen und nur für Industrieunternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh bis 2031 zu verlängern, kommt wenig überraschend. Schließlich wurde diese Form des Sondernetzentgelts in den vergangenen Monaten und Jahren vermehrt kritisch diskutiert und ihr im Rahmen des AgNES-Prozesses nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kopernikus-Projekt SynErgie stimmt der BNetzA grundsätzlich zu, dass die derzeitige Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nicht mehr zeitgemäß ist. Nach Darlegung der Regulierungsbehörde zählen zum Kreis der atypischen Netznutzer derzeit rund 6.000 Unternehmen. Es ist nicht abzustreiten, dass bei einem Teil dieser Unternehmen der Erhalt des individuellen Netzentgelts weniger ein Ausdruck für ein besonderes Nutzungsverhalten, sondern im grundsätzlichen Abnahmeverhalten begründet liegt und folglich Mitnahmeeffekte entstehen. Dieses Problem ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der atypischen Netznutzung – gerade mit Blick auf die zu übersteigende Erheblichkeitsschwelle der Lastverlagerung von 100 kW – vergleichsweise einfach zu erfüllen sind und gleichzeitig Netznutzern auf allen Spannungsebenen offensteht. Insofern ist nachvollziehbar, dass für KMU, die voraussichtlich einen erheblichen Anteil der 6.000 Unternehmen ausmachen, angesichts hoher Strombezugskosten ein Anreiz besteht, die Voraussetzungen für die Entgeltreduktion gegebenenfalls auch durch kreative Lösungen zu erreichen. Allerdings stellt die BNetzA in ihrem Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Jahr 2015 fest, dass ein Großteil des Entlastungsvolumens der atypischen Netznutzung nur auf wenige Letztverbraucher (v. a. die Industrie und Pumpspeicherkraftwerke) entfällt, während der Großteil der partizipierenden Letztverbraucher einen relativ geringen Anteil am Entlastungsvolumen einnimmt. Eine Anhebung der zu erfüllenden Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Mindestverlagerung, könnte eine mögliche Maßnahmen darstellen, die unerwünschten Mitnahmeeffekte zukünftig zu begrenzen.

Einen viel grundlegenden Anpassungsbedarf sieht das Kopernikus-Projekt SynErgie jedoch in der Berechnungssystematik zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster. Vor dem Hintergrund teils bizarrer Situationen, etwa dass atypische Netznutzer durch Hochlastzeitfenster in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien das Signal erhalten, ihren Netzbezug zu reduzieren, haben wir im vergangenen Jahr konkrete Vorschläge zur kurz-, mittel- und langfristigen Weiterentwicklung der atypischen Netznutzung unterbreitet. Bereits kurzfristig umsetzbar wäre eine Verkürzung der Ausweisung von Hochlastzeitfenstern auf Monats- statt Dreimonatsbasis, die Freiräume für marktbasiertes Energieverbrauchsverhalten schaffen und damit sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile eröffnen. Perspektivisch sollten die Hochlastzeitfenster auch auf Basis der Residuallast ermittelt werden, um eine explizite Berücksichtigung erneuerbarer Erzeugung zu gewährleisten. Detaillierte Informationen zu unseren Vorschlägen können dem Diskussionspapier [Lösungsstrategien für die systemdienliche Weiterentwicklung der Stromnetzentgeltsystematik auf der Basis von Erkenntnissen aus der Modellregion Augsburg](#) entnommen werden.

Die atypische Netznutzung kann mit der ihr zugrundeliegenden Idee, Lasten gezielt aus Zeiträumen hoher Netzauslastung in Zeiträume geringer Netzauslastung zu verschieben, auch künftig einen Beitrag zur systemdienlichen Flexibilisierung leisten. Auf Basis der vorstehenden Überlegungen sind wir deshalb der Meinung, dass die atypische Netznutzung auch künftig ein geeignetes regulatorisches Instrument darstellt, vorausgesetzt, der Ordnungsgeber nimmt gezielte Nachschärfungen und Anpassungen der bestehenden Regelungen und Berechnungssystematiken vor. Sofern die BNetzA trotz dieser Argumente zu der Entscheidung gelangt, die atypische Netznutzung nicht zu verlängern, sollte die Übergangszeit – angelehnt

an die kommunizierte Zeitschiene zum Auslaufen der bisherigen Bandlastregelung – für Industrieunternehmen mindestens bis Ende 2031 dauern und einen klaren Übergang auf die neuen Sondernetzentgelte ermöglichen. SynErgie ist der Überzeugung, dass damit ein langfristig wichtiger Beitrag zur systemdienlichen Flexibilisierung auch für diese Industrieunternehmen geleistet werden kann.

Ergänzend zur auf Jahresbasis angekündigten Eintrittsschwelle von ebenfalls 10 GWh sollte die Einführung einer zeitanteiligen Schwelle auf beispielsweise Monatsbasis geprüft werden, um Unternehmen mit – nicht nur konjunkturellen – Produktionsunterbrechungen – beispielsweise zur Durchführung von Elektrifizierungsinvestitionen – oder Saisonbetriebe bei der Übergangs- oder Neuregelung nicht zu benachteiligen. Derartige (energieintensive) Unternehmen können in zahlreichen Monaten systemdienliche Flexibilität erbringen und einen wichtigen Systembeitrag leisten, würden jedoch im Rahmen des angedachten Reformvorschlags unberücksichtigt bleiben, wenn sie aus den o.g. Gründen die jährliche Mindestschwelle nicht erreichen. Um insbesondere für Unternehmen aus dem KMU-Bereich keine Wettbewerbsnachteile zu schaffen, empfiehlt SynErgie der BNetzA, auch solche Überlegungen anzustellen und unterstützt auf Wunsch gerne mit konkreten Beispielen.

Inhaltliche Ansprechpartner

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Ulrich Buhl

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: hans-ulrich.buhl@fim-rc.de | Tel. +49 821 480400 10, 12, 13

Dominik Eble

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: dominik.eble@fim-rc.de

Markus Pichlmeier

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: markus.pichlmeier@fim-rc.de

Koordinierungsstelle des Kopernikus-Projekts SynErgie

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Alexander Sauer

Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA
Institut für Energieeffizienz in der Produktion (EEP), Universität Stuttgart

Kontakt: alexander.sauer@ipa.fraunhofer.de | Tel. +49 711 970 3600

Can Kaymakci

Institut für Energieeffizienz in der Produktion (EEP), Universität Stuttgart

Kontakt: kopernikus-synergie@eep.uni-stuttgart.de | Tel. +49 711 970 1241

